

Seminararbeit zum
ÖBV Jugendreferentenseminar Ost
November 2006 bis September 2007
Seminarleitung: Mag. Gerhard Forman



Strukturen in der Vereinsorganisation

oder

Infomappe für einen Jungmusiker

verfasst von Erich Zöchmann

Roseldorf, Mai 2007

Musikverein Roseldorf

Inhaltsverzeichnis

1.	Prolog oder „Ouvertüre“	3
2.	Der Vereinsvorstand.....	5
2.1.	Über welche Organe muss ein Verein verfügen?	5
2.2.	Die Organe	6
2.2.1.	Allgemeines.....	6
2.2.2.	Obmann	6
2.2.3.	Kassier	7
2.2.4.	Schriftführer.....	7
2.2.5.	Rechnungsprüfer.....	8
2.2.6.	Kapellmeister	9
2.2.7.	Stabführer	9
2.2.8.	Jugendreferent	10
2.2.9.	Beiräte.....	12
2.2.10.	Archivar	12
2.2.11.	Medienreferent - Öffentlichkeitsarbeit.....	12
3.	Der Musiker – das Mitglied	13
3.1.	Rechte und Pflichten der Musiker.....	13
3.1.1.	Rechte.....	13
3.1.2.	Pflichten & Aufgaben.....	14
4.	Schlusswort oder „Finale“	15
5.	Quellen und Verweise	16

1. Prolog oder „Ouvertüre“

Da ich seit 2006 das Amt des Jugendreferenten im Musikverein Roseldorf innehabe, und ich diese Arbeit sehr schätze und bestmöglich ausführen möchte, hatte ich schon immer vor, mich auf dem Sektor der Jugendarbeit weiterzubilden. Da mir der Obmann anbot, zu einem Jugendreferentenseminar zu fahren, stand mein erster Seminarblock bereits wenig später, Anfang September, bevor. Dieses Seminar hat meine kühnsten Erwartungen bei weitem übertroffen. Neben den ausgezeichneten Referenten, welche absolut passende Themen vortrugen, war auch die Stimmung ausgezeichnet.

In diesem Sinne möchte ich jedem unentschlossenen Jugendreferenten oder anderen Vereinsfunktionären nahe legen dieses Seminar zu besuchen. Im Zuge dessen wurden sehr interessante Themen, wie z.B. Bild und Aufgaben eines Jugendreferenten, Musikschulwesen und pädagogische Grundprinzipien, besprochen. Zum erfolgreichen Abschluss dieses Seminars ist auch eine schriftliche Arbeit erforderlich, deren Themenfindung für mich nicht so einfach war.

Zuerst wollte ich eigentlich über die Vermittlung der Blasmusik an die Jugendlichen schreiben, da dieser Inhalt aber nur sehr allgemein gehalten sein würde, und meinem Verein nicht wirklich von Nutzen gewesen wäre, habe ich mich schließlich anders entschieden und das jetzige Thema „Strukturen in der Vereinsorganisation“ gewählt.

Viele Dinge, wie auch unser Jugendblasorchester, entstanden erst zu späterer Stunde in abgeschiedener Gesellschaft unter Einwirkung von geistigen Getränken; so auch das Motiv dieser Arbeit. Da sich unter unseren Reihen auch die Bezirksjugendreferentin meiner BAG (Bezirksarbeitsgemeinschaft) befand und ich mir ihres Aufgabengebietes nicht ganz bewusst war, begannen wir (Sonja Ullrich, Gerhard Forman und weitere Konsorten) heftig zu diskutieren. Nach längerem Hin



und Her kamen wir zu der Erkenntnis: „Nur eine Handvoll Musiker kennt die Aufgaben der Organisationen und Verbände im Blasmusikverband!“

Darum habe ich mir das Ziel gesetzt eine Arbeit zu schreiben, in der zumindest der vereinsinterne Vorstand beschrieben wird.

Der gewiefte Leser wird gewiss fragen, ob dieses Thema jugendrelevant und geeignet ist von einem Jugendreferenten behandelt zu werden. Genau aus diesem Grund möchte ich den Untertitel „Infomappe für einen Jungmusiker“ meiner Arbeit näher erläutern. Die Infomappe für einen Jungmusiker soll die Aufgaben des Vereinsvorstandes enthalten. Ich möchte die These aufstellen, dass selbst langjährige Musikanten sich oft nicht im Klaren darüber sind, welche Aufgaben welcher Funktionär zu erledigen hat bzw. nicht hat (!).“

Der Ausdruck dieser Arbeit kann keineswegs bereits als so eine Infomappe angesehen werden, weil diese für einen Jungmusiker viel zu lang und kompliziert gehalten wäre. Ferner würde der gesamte Inhalt bei einem Jugendlichen keinen Anklang finden. Darum möchte ich gleich klarstellen, dass diese so genannte Infomappe nur Teilaspekte, die wirklich jugendrelevant sind, enthält, dadurch aber trotzdem nicht weniger interessant ist.

Der Inhalt des 3. Punktes (Mitglieder) orientiert sich sehr stark an den Statuten des Musikvereines Roseldorf bzw. an den NOEBV (Niederösterreichischem Blasmusikverband) empfohlenen Statuten. Daher können die Rechte und Pflichten von Verein zu Verein variieren.

2. Der Vereinsvorstand

2.1. *Über welche Organe muss ein Verein verfügen?*

„Gemäß § 5 Absatz 1 des Vereinsgesetzbuches müssen die Statuten jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan) vorsehen. Das Leitungsorgan (meist der Vorstand) muss aus mindestens zwei Personen bestehen. [...] Weiters muss ein Verein zwingend über zwei Rechnungsprüfer verfügen.“¹

Somit sind folgende Funktionäre in jedem Vereinsvorstand unbedingt vonnöten:

- Obmann
- Kassier
- Schriftführer
- 2 Rechnungsprüfer

Ergänzend zu dem gesetzlichen Vorstand sollten folgende Funktionäre in den Statuten eines Musikvereines verankert sein:

- Kapellmeister
- Stabführer
- **Jugendreferent (!)**
- Beiräte

Auch die nachstehenden Funktionäre sind für einen Vereinsvorstand zu empfehlen:

- Archivar (Noten, Kleidung)
- Medienreferent (Öffentlichkeitsarbeit)

Zu meinem Bedauern musste ich bei meiner Recherche feststellen, dass nicht jeder Musikverein einen Jugendreferenten besitzt oder in den Statuten vorgeschrieben hat.



2.2. Die Organe

2.2.1. Allgemeines

Der Vorstand ist die organisatorische Leitung eines Musikvereins, wobei jeden Funktionär bestimmte Aufgaben zugeteilt sind. Der Vorstand wird in periodischen Abständen, meist 3 Jahre, von allen Mitgliedern anonym gewählt.

2.2.2. Obmann

„Der Begriff stammt von den frühneuzeitlichen „Obermännern“, die mit zusätzlichen Aufsichts- und Leitungsfunktionen betraut waren.“²

Der Obmann führt den Vorsitz sowohl in der Generalversammlung als auch im Vorstand. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

Der Obmann ist außerdem mit einem Geschäftsführer einer Firma zu vergleichen, weil er alle Verträge abschließt. Dies können Einkäufe, Auftrittsbedingungen und Gagen sein.

Weiters ist er ein Organisator. Er muss alle Aktivitäten im Jahreskreis managen, z.B. Konzerte aller Art, Feiern oder Versammlungen.

Ebenso muss ein Obmann „Vertreter - Eigenschaften“ haben, um den Musikverein dem Publikum attraktiv verkaufen zu können, sozusagen PR (Public Relation) betreiben, wodurch eine Vielzahl von Ausrückungen gespielt werden können. Den Aufbau eines guten Rufes und des Ansehens des Musikvereines soll vom Obmann gefördert werden.

„Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke oder schriftlichen Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes [...]“³

Kurz gesagt, der Obmann hat die verantwortungsvollste Aufgabe in einem Musikverein.

2.2.3. Kassier

Der Kassier ist für die Verwaltung der Kassa bzw. der Finanzen zuständig. Außerdem ist er verantwortlich für die Buchhaltung. Das Erstellen einer Bilanz (Ausgaben - Einnahmen - Vergleich) fällt genauso in seinen Aufgabenbereich wie das Vorlegen eines Rechenschaftsberichtes auf der Mitgliederversammlung. Seine Arbeit wird von den Rechnungsprüfern überprüft. Wird die Arbeit von den Prüfern für richtig befunden, kann auf der Mitgliederversammlung der Kassier entlastet werden (d.h. die Mitglieder befinden seine Arbeit für ordnungsgemäß).

„In der Regel haftet ein Verein für seine geschäftliche Tätigkeit nur mit dem Vereinsvermögen; das Privatvermögen der Mitglieder und des Vorstandes bleibt unberührt, wenn nicht ein Haftungsfall vorliegt.“⁴

2.2.4. Schriftführer

„Der Schriftführer ist die Person, die bei einer Konferenz oder Tagung von Vereinen [...] das Protokoll anfertigt (führt). Sie wird entweder für einen gewissen Zeitraum gewählt oder für nur eine Konferenz oder Tagung festgelegt. Schriftführer sind zudem verantwortlich für das Führen der Rednerliste. Je nach Statuten kann ein Schriftführer auch für den Schriftverkehr und die Korrespondenz mit externen Instanzen oder anderen Vereinen zuständig sein.“⁵

Die offensichtlichste und aus dem Namen herzuleitende Funktion des Schriftführers, nämlich bei einer Sitzung Schrift zu führen, ist nicht seine einzige Aufgabe. Viel mehr Zeit nimmt der Schriftwechsel in Anspruch. Im Rahmen der Erstellung dieser Seminararbeit erhielt ich Einsicht in den Schriftverkehr unserer Kapelle und war überwältigt von der Vielzahl an Schriftstücken und Belegen.

Einerseits hält der Schriftführer Kontakt mit dem NÖ Blasmusikverband und übermittelt ihm die Standesmeldungen, welche die aktuellen Namen und die Anzahl der Mitglieder (inklusive Aufnahmen und Abgänge) des Vereins beinhalten und jährlich abzugeben sind.

Andererseits ist unser Schriftführer für die Subventionsansuchen zuständig. Dies sind Ansuchen an das Land oder an die Gemeinde um finanzielle Unterstützungen, für gewisse Auftritte (z.B. Konzert- und Marschmusikwertungen).

Die Verwaltung der Statuten fällt ebenso in seinen Zuständigkeitsbereich.

Bei Musikfesten übernimmt er das Ressort des Einkaufes (z.B. Getränke & Speisen).

2.2.5. Rechnungsprüfer

„Zur Dokumentation der finanziellen Situation - wie insbesondere der Nachvollziehbarkeit von Einnahmen und Ausgaben - sind Vereine nach den Vorschriften des neuen Vereinsgesetzes verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen.“⁶

Wie bereits in 2.1. erwähnt, muss seit 1.7.2002 ein kleiner Verein zwei Rechnungsprüfer haben. Diese müssen innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der Einnahmen - Ausgaben - Übersicht einen Prüfbericht erstellen.

Was sollte der Prüfbericht beinhalten?

- Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Bestätigung der statutenmäßigen Verwendung der Mittel (unpolitisch, nicht auf Gewinn gerichtet → gemeinnützig)
- Festgestellte Gefahren für den Bestand des Vereines
- Erläuterung zu ungewöhnlichen Einnahmen des Vereines (Einnahmen durch Großveranstaltungen)
- Erläuterung zu ungewöhnlichen Ausgaben des Vereines (Musikerheimbau, Instrumentenanschaffung)

Die Rechnungsprüfer haben der Vereinsleitung zu berichten. Wenn auf der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) von der geprüften Einnahmen-Ausgaben - Rechnung berichtet wird (Regelfall, da über die Entlastung des Kassiers abgestimmt wird), sind die Rechnungsprüfer einzubeziehen.

Seit 01.01.2007 ist ein neues Gesetz, das Betrugsbekämpfungsgesetz, geltend, wodurch noch mehr Wert auf genaue Buchführung gelegt werden soll.

2.2.6. Kapellmeister

„Der Kapellmeister ist der musikalische Leiter eines [...] Orchesters. Der Begriff wird oft als Synonym für Dirigent verwendet und ist besonders im Bereich nicht-klassischer Musik, z.B. in der Blasmusik, gebräuchlich.“⁷

Der Kapellmeister erarbeitet Musikstücke und bringt sie mit der Kapelle zur Aufführung. Dabei sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- Er zeigt mit dem Dirigierstab das Tempo und die Taktart (über die verschiedenen Dirigierfiguren) an.
- Er gibt den Musikern die Einsätze.
- Er ist verantwortlich für die musikalische Interpretation (Phrasengestaltung, Dynamik...).

Die eigentlich wichtigsten Aufgaben eines Musikvereines bzw. Orchesters, nämlich die Stückwahl (bei Konzertveranstaltungen und Konzertwertungen) und der Einkauf von Noten, sind dem Orchesterleiter vorbehalten.

2.2.7. Stabführer

Aus der Präambel (Vorwort) der Statuten des NOEBV:

„Die Marschmusik als die elementarste Erscheinungsform bläserischen Musizierens bedarf einer intensiven, seriösen und disziplinierten Pflege. Um den Musikkapellen neben ihrem konzertanten Aufgabenbereich die Möglichkeit zu geben, Musik in Bewegung in repräsentativer Form zu praktizieren und damit die Attraktivität der Marschmusik in der Öffentlichkeit generell zu erhöhen, wurde vom ÖBV ein Wertungsspiel für Marschmusik, kurz "Marschmusikbewertung", ins Leben gerufen. Die Zielsetzung dieser "Marschmusikbewertung" liegt einerseits in der Optimierung

des musikalischen und visuellen Aspekts im öffentlichen Auftreten der Blasmusikkapellen, andererseits in einer objektiven Leistungsfeststellung im Hinblick auf die marschmäßige Präsentation der betreffenden Musikkapellen. Ein breit gesteckter Rahmen, von einfachen Bewegungskriterien bis hin zu choreographischen Showelementen, die den zeitgemäßen Entwicklungstendenzen der Gestaltungsmöglichkeiten von Musik in Bewegung gerecht werden, soll allen Musikkapellen Gelegenheit geben, sich nach Maßgabe ihres Leistungsvermögens marschmäßig zu präsentieren.“⁸

„Musik in Bewegung“ ist also der Aufgabenbereich des Stabführers. Der Stabführer koordiniert die Bewegung der Marschformation und gibt mit Hilfe eines Tambourstabes optische Visi an die Kapelle (bzw. an das Schlagwerk).

Bei den erwähnten Marschmusikwertungen entwickelt er Kürfiguren (falls in der Stufe E angetreten wird) und achtet auf die Einhaltung der Prüfungskriterien. Da mit dem Marschieren völliges Neuland betreten wird - außer bei den männlichen Musikanten, welche bereits den Wehrdienst abgeleistet haben - muss der Stabführer die Musiker einschulen.

2.2.8. Jugendreferent

Der Jugendreferent ist die Vertretung der Jugend im Vorstand. Somit ist er das Sprachrohr der Jugend und sollte als solches im jugendlichen Alter sein. Allerdings soll er bereits eine gefestigte Persönlichkeit besitzen und als Vorbild dienen.

Die Aufgaben des Jugendreferenten lassen sich grundsätzlich in 4 Bereiche⁹ gliedern:

(1) Nachwuchswerbung:

Ohne effiziente Nachwuchswerbung kann der weitere Bestand eines Vereines nicht sichergestellt werden.

(2) Musikalische Ausbildung:

Im Vordergrund steht hier der Kontakt zur Musikschule bzw. zum Musiklehrer um sich über den Leistungsstand des Schülers zu informieren. Ebenso sollen die Schüler zusätzlich Motivation erhalten. Probleme mit den Musikinstrumenten (Defekte, Wartungen) sind vom Jugendreferenten zu lösen.

Die Schüler sollen vom Jugendbetreuer auch zum „Spiel in kleinen Gruppen“ und zum Besuch von Seminaren animiert werden, falls dies nicht von den Musikschulen aus geschieht.

Falls der Jugendreferent sich in der Lage fühlt ein Orchester zu leiten, zählen auch der Aufbau einer Jugendkapelle und die Proben – Auftrittsarbeit zu seinem Tätigkeitsbereich.

(3) Pädagogische Erziehung und Betreuung im Verein:

Durch das Kennenlernen des Vereinslebens soll Teamarbeit gefördert werden. Außerdem sollen den Jugendlichen ihre Grenzen klar gemacht werden. Dazu gehören die Festlegung der Ausgangszeiten bei Musikausflügen und die Einschränkung von Alkoholkonsum (Vorbild sein!!). Weiters ist es wichtig, dass die Jugendlichen grundlegende soziale Werte wie Pünktlichkeit und Disziplin vermittelt bekommen.

Der Jugendreferent sollte mit allen Jugendlichen regelmäßig Gespräche führen und versuchen jeden gleichwertig in die Gruppe einzubinden.

(4) Organisatorische Aufgaben

Diese lassen sich in musikalische und außermusikalische Bereiche gliedern. Im ersten Bereich sind die Planung der Aufführungen und das Zur – Verfügung - Stellen der nötigen Ausrüstungen die primären Aufgaben des Jugendreferenten. Im zweiten Bereich sind Ausflüge oder andere Aktivitäten, welche den Zusammenhalt in der Kapelle fördern, zu organisieren.

2.2.9. Beiräte

Beiräte haben eine beratende Funktion. Sie sitzen im Vorstand und besitzen auch ein Stimmrecht, aber keine bestimmte Zugehörigkeit zu einem Amt oder einer Gruppe. Meist sind Beiräte lang etablierte Musiker, es können aber auch Jugendliche sein.

2.2.10. Archivar

Erfahrungsgemäß muss der Archivar zwei Bereiche betreuen, das Notenarchiv und die Bekleidung. Es kommt auch vor, dass diese beiden Aufgabenkreise von zwei verschiedenen Personen erledigt werden. Darum empfiehlt es sich, in den Statuten zu regeln, ob er im Vorstand sitzt oder - im Falle der Trennung der Funktion - wer von beiden gegebenenfalls Vorstandmitglied ist.

2.2.11. Medienreferent - Öffentlichkeitsarbeit

„Der Ruf eines Vereins hängt wesentlich damit zusammen, wie er in der Öffentlichkeit ankommt. Öffentlichkeit, das sind neben Veranstaltungen für viele Besucher vor allem auch die Medien.“¹⁰

Dieser Funktionär kommuniziert nicht nur dem Namen entsprechend mit den Medienvertretern, sondern unterstützt auch noch den Obmann im ganzen Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Public Relation – PR).

Sofern der Verein eine eigene Zeitung oder Flugblätter herausbringt, ist der Medienreferent der Verantwortliche dafür.

3. Der Musiker – das Mitglied

Grundsätzlich kann jede physische Person, ohne Unterschied des Geschlechtes oder Berufes, Mitglied eines öffentlichen Vereines werden. Über die Aufnahme von Musikern entscheidet im Regelfall der Kapellmeister, da er die musikalische Eignung feststellen muss. Durch eine Beitrittserklärung wird die Mitgliedschaft rechtsgültig.¹¹

Für jedes neue Mitglied ist es wichtig über den Vorstand Bescheid zu wissen. Da aber nicht jeder Musiker über seine Rechte und leider sehr oft auch nicht über seine Pflichten Bescheid weiß, werden diese Punkte nachstehend behandelt.

3.1. Rechte und Pflichten der Musiker

Thema freiwilliger Verein:

Der Musiker tritt freiwillig einem Verein bei. Wenn er sich aber dazu bereit erklärt bei einem (Musik-)Verein mitzuwirken, kann er nicht „freien Willens“ vorgehen. Auch er unterliegt gewissen Regeln und Pflichten, kann dafür aber alle Rechte, die ihm der Verein und die Statuten zugestehen, in Anspruch nehmen.

3.1.1. Rechte

- Die Musiker haben das Recht an Ausbildungs- und Fortbildungsaktivitäten des Vereines teilzunehmen, sofern diese vom Vorstand abgesegnet werden (Rückerstattung der Seminarkosten).
- Jeder Musiker hat das Recht auf Benutzung eines Vereinsinstrumentes und Verwendung einer Tracht bzw. Uniform.
- Alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins beanspruchen, wenn die Veranstaltung sittlich vonstatten geht und die Einrichtung nicht schon in Gebrauch steht.
- Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins ist jedem gestattet.
- Jedem Musiker steht ein Stimmrecht bei der Generalversammlung zu.

3.1.2. Pflichten & Aufgaben

- Jeder muss die Statuten respektieren und befolgen.
- Den Beschlüssen der Vereinsorgane ist ausnahmslos Folge zu leisten.
- Bei Aktivitäten (Proben, Aufführungen, Veranstaltungen) soll der Musiker pünktlich (!) erscheinen und gewissenhaft mitwirken.
- Bei Verhinderung soll man sich beim Obmann, Kapellmeister oder Jugendreferenten entschuldigen und seinen Verhinderungsgrund bekannt geben.
- Alle Vereinsgegenstände sind schonend zu behandeln, so als ob es die eigenen wären.
- Beim Austritt sind diese Gegenstände wieder zurückzugeben. Bei Instrumenten soll ein Service durchgeführt werden, welches aus eigenen Mitteln zu bezahlen ist. Die Tracht oder Uniform soll in gereinigtem Zustand (ev. Spezialreinigung) zurückgebracht werden.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.

4. Schlusswort oder „Finale“

Nach dem Schreiben der Arbeit wurde mir klar, dass meine These im Prolog doch nicht ganz ernst zu nehmen ist. Während meiner Recherche musste ich feststellen, dass doch einige Musiker sich sehr wohl im Klaren sind, welche Rechte und Pflichten sie haben oder welche Aufgaben ein Vorstandsmitglied zu erledigen hat.

Leider muss ich feststellen, dass die Aufgaben des Jugendreferenten den wenigsten bekannt sind. Dies mag vielleicht auch daran liegen, dass meine Vorgänger in diesem Amt ihre Arbeit oberflächlich erfüllten oder selber nicht wussten, was sie zu erledigen hatten.

Dennoch glaube ich, dass eine Infomappe für Jungmusiker sinnvoll ist, da auch ich einiges Neues kennen gelernt habe, das ich gerne an alle Neuankömmlinge weitergeben möchte.

Abschließend möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mir beim Schreiben dieser Seiten hilfreiche Tipps gaben oder mich mit Unterlagen unterstützten.

5. Quellen und Verweise

-
- ¹ <http://www.verbandsrecht.at/faq.htm#faq8> [am 18.03.07]
- ² <http://de.wikipedia.org/wiki/Obmann> [am 18.03.07]
- ³ MK Roseldorf: Statuten, Roseldorf 30.01.05 §14 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder
- ⁴ <http://de.wikipedia.org/wiki/Schatzmeister> [am 18.03.07]
- ⁵ <http://de.wikipedia.org/wiki/Schriftf%C3%BChrer> [am 18.03.07]
- ⁶ LBG: Praxiswissen für Vereine und Funktionäre, Auflage 30.04.2006. Seite 12f
- ⁷ <http://de.wikipedia.org/wiki/Kapellmeister> [am 18.03.07]
- ⁸ <http://home.pages.at/noestbf/> Wertung - Statuten [am 26.03.07]
- ⁹ Vgl. Seminarunterlage: Die Aufgabe der/des Jugendleiters/in in der Musikkapelle
- ¹⁰ Service Freiwillige: Rat und Hilfe für Vereine, Katzelsdorf. Vereinsleben - Seite 10
- ¹¹ Vgl. MK Roseldorf: Statuten, Roseldorf 30.01.05 §6 Erwerb der Mitgliedschaft